

Maria Sabine Augstein

**Innenausschuss  
A-Drs. 16(4)167 A**

Rechtsanwältin  
*Personenstandsrecht  
Fachanwältin  
für Sozialrecht*

An den Innenausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Altes Forsthaus 12  
D-82327 Tutzing  
Telefon 0 81 58/78 09  
Telefax 0 81 58/98 11  
MariaSAugstein@aol.com

16.02.2007

## STELLUNGNAHME ZUM FACHGESPRÄCH „TRANSSEXUELLENRECHT“

### D) Zugang ausländischer Transsexueller zum TSG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG steht das TSG Ausländern nur dann offen, wenn sie als Asylberechtigte, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Praktische Bedeutung hat nur die Alternative „Asylberechtigte“; die anderen beiden Fallgruppen spielen in der Praxis keine Rolle.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 18.7.2006 (Az 1 BvL 1/4 und 12/04) verstößt dies gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG), soweit ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit ausgenommen werden, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30.6.2007 eine verfassungskonforme Neuregelung zu erlassen. Das Gericht hat jedoch keine vorläufige Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes getroffen. Bis dahin bleibt § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG also in Kraft.

Deshalb können die Antragstellerin und der Antragsteller der beiden Verfahren vor dem BVerfG, obwohl sie dort Recht bekommen haben, die Vornamens-änderung und Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit bislang nicht erreichen.

Wegen der **Eilbedürftigkeit der Angelegenheit** beginne ich meine Stellungnahme mit diesem Punkt und bitte den Innenausschuss, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzgeber entsprechend dem Auftrag des BVerfG fristgerecht ein entsprechendes Gesetz vorlegt. Bis zum 30.6.2007 lässt sich die Gesamtreform des TSG voraussichtlich nicht bewerkstelligen; die verfassungsrechtlich gebotene Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG sollte daher möglichst in einem eigenen Gesetzgebungsschritt vorgezogen werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.1.2007 berücksichtigt die Vorgaben des BVerfG in angemessener Weise. Danach können ausländische Transsexuelle das TSG in Anspruch nehmen, wenn sie sich seit einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhalten (d.h. über einen materiellrechtlichen Aufenthaltstitel verfügen) und wenn ihr Heimatland vergleichbare Regelungen nicht kennt (Art. 1 Nr. 2 b des Entwurfs). So ist es auch in den Niederlanden geregelt. Nach Art. 28 Abs. 3 des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande können ausländische Transsexuelle dort ihre neue Geschlechtszugehörigkeit feststellen lassen, wenn sie seit mindestens einem Jahr vor Antragstellung ihren Wohnsitz in den Niederlanden gehabt haben und im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind.

Außerdem muss ermöglicht werden, dass Ausländer und Ausländerinnen, die eine Vornamensänderung nach § 1 TSG oder Feststellung ihrer neuen Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSG erreicht haben, ihre Geburt bei einem deutschen Standesamt nachbeurkunden lassen können, um dann neue Personenstandsunterlagen mit den geänderten Vornamen und der neuen Geschlechtszugehörigkeit beziehen zu können. Die Meldebehörden verlangen in vielen Fällen die Vorlage einer neuen Personenstandsurkunde für eine Änderung der Daten im Melderegister. Bisher ist die Nachbeurkundung der Geburt nur in den auch in § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG genannten Ausnahmefällen möglich (vgl. § 41 Abs. 3 PStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung).

Art. 2 des Gesetzentwurfs der Grünen trägt diesem Anliegen Rechnung und sieht vor, dass bei Ausländern, deren Vornamen oder Geschlechtszugehörigkeit geändert wurden, der Standesfall (gemeint ist die Geburt) auf Anordnung des zuständigen Gerichts von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu beurkunden ist (Einfügung eines neuen § 41 Abs. 4 PStG).

Die Zuständigkeit des Gerichts speziell für die Anordnung der Nachbeurkundung der Geburt bei transsexuellen Ausländern ist m.E. allerdings nicht zweckmäßig. Nach § 41 Abs. 2 PStG erfolgt die Anordnung der Nachbeurkundung der Geburt durch die zuständige Verwaltungsbehörde. In der Regel sind dafür auch mehr oder weniger umfangreiche Vorarbeiten durchzuführen. Es erscheint mir daher sinnvoll, die Zuständigkeit auch für transsexuelle Ausländer bei der Verwaltungsbehörde zu belassen.

Wenn eine Zuständigkeit des Gerichts begründet werden soll, sollte klargestellt werden, dass das Gericht, das die Vornamensänderung bzw. Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit beschlossen hat, auch für die Anordnung der Nachbeurkundung der Geburt zuständig ist. Denn das nach dem TSG zuständige Gericht ist nicht notwendigerweise dasselbe wie das nach dem Wohnsitz zuständige Gericht.

Für die Zeit ab Inkrafttreten des neuen PStG (1.1.2009) sieht Art. 3 des Entwurfs der Grünen die Einfügung eines neuen § 39 a PStG 2009 vor, nach dem die Änderung der Vornamen oder der Geschlechtszugehörigkeit auf Anordnung des zuständigen Gerichts von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu beurkunden ist.

Dieser vorgeschlagene Weg ist m.E. nicht gangbar. Der erste Schritt muss immer die Nachbeurkundung der Geburt sein. Erst wenn ein Geburtseintrag in Deutschland vorhanden ist, können diesem Geburtseintrag die Änderung der Vornamen oder Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit in der üblichen Weise durch Randvermerk beigeschrieben und neue Personenstandsurkunden erteilt werden.

§ 36 PStG 2009 regelt die Nachbeurkundung der Geburt. Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift sollte einen zweiten Halbsatz wie folgt erhalten:

„,sowie für Ausländer, bei denen nach dem Transsexuellengesetz der Vorname geändert oder die neue Geschlechtszugehörigkeit festgestellt worden ist.“

Der vom Entwurf vorgeschlagene § 39 a PStG wäre dann entbehrlich. Entgegen dem früheren Recht erfolgt die Nachbeurkundung bei dem Standesamt, das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist, und nur noch ersatzweise beim Standesamt I in Berlin, wenn sich sonst keine Zuständigkeit ergibt. Es gibt m.E. keinen Grund, für ausländische Transsexuelle davon abzuweichen und stets die Zuständigkeit des Standesamtes I in Berlin vorzusehen.

## II) Die weiteren Vorschläge des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.1.2007

### 1) Die Vereinfachung und Beschleunigung der TSG-Verfahren: eine notwendige Zielsetzung

Das TSG soll einen Beitrag zur Integration Transsexueller in die Gesellschaft leisten. Speziell die Vornamensänderung soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, „frühzeitig in der Rolle des anderen Geschlechts aufzutreten“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6.6.1979, BT-Drucksache 8/2947, S. 12). Der Gesetzgeber hat die kleine Lösung ausdrücklich als Hilfe zur Erprobung der neuen Geschlechtsrolle, zur Bewältigung der mit dem Umstieg verbundenen Probleme (z.B. am Arbeitsplatz) konzipiert. Transsexuelle sollten so schon vor der Operation die Möglichkeit haben auszuprobieren, ob sie mit dem Leben in der neuen Identität zurecht kommen.

§ 1 TSG verlangt jedoch die Feststellung, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird, und damit die abgeschlossene Diagnose Transsexualität, wie sie für medizinische Maßnahmen erforderlich ist. Zur Absicherung der Diagnose Transsexualität gehört ein erfolgreich durchlaufener Alltagstest. Dies zur Voraussetzung für die Vornamensänderung zu machen, geht jedoch an der gesetzgeberischen Konzeption der Vornamensänderung als Hilfe für den Alltagstest vollkommen vorbei. Gutachter sehen sich auch öfter vor das Problem gestellt, dass sie die Vornamensänderung aus therapeutischen Gründen befürworten, sich aber (noch) nicht in der Lage sehen, die vom Gesetz geforderte Prognose der Unabänderlichkeit des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht zu stellen.

Die hohen materiellrechtlichen Hürden des TSG tragen neben der Schwerfälligkeit des Verfahrens dazu bei, dass diese oft viel zu lange dauern. Ein TSG-Verfahren sollte in einem guten halben Jahr abgeschlossen sein. In über 30 % der von mir vertretenen Fälle dauerte das Verfahren länger als ein Jahr. Teilweise ergaben sich auch Verfahrensdauern von mehr als eineinhalb oder sogar mehr als zwei Jahren!

In einer Erwiderung der Bundesregierung vom 12.12.2001 auf eine Kleine Anfrage der PDS-Fraktion im Deutschen Bundestag wurde dieser Reformbedarf grundsätzlich anerkannt und die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Verfahren zukünftig zu verkürzen und zu vereinfachen.

Die in dem Gesetzentwurf der Grünen dazu gemachten Vorschläge sind sinnvoll und sollten m.E. unbedingt umgesetzt werden. Im einzelnen sind dies:

- Die Voraussetzung, dass die Betroffenen seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang stehen müssen, den transsexuellen Vorstellungen entsprechend zu leben, soll entfallen. Dies ist schon deshalb notwendig, weil Gutachter und auch Gerichte dies teilweise so interpretiert haben, dass die Betroffenen seit mindestens drei Jahren bereits in der neuen Geschlechtsrolle gelebt haben müssen (Art. 1 Nr. 2 a).
- In § 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG sieht der Entwurf die Streichung der Worte „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ vor (Art. 1 Nr. 2 c). Damit wird nach wie vor von den Gutachtern die Prognose verlangt, dass „anzunehmen ist, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“. Ich habe Zweifel, ob diese Absenkung der Schwelle sich in der Praxis groß auswirken wird. Entweder kommt ein Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird, oder nicht. M.E. sollte deshalb auf eine solche Prognose verzichtet und § 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG gestrichen werden.
- Beteiligter am Verfahren soll nur noch der/die Antragsteller/in sein, jedoch nicht mehr eine Behörde als Vertreter des öffentlichen Interesses. Dies wäre für eine Beschleunigung des Verfahrens besonders wichtig. Jede Aktenversendung an den Vertreter des öffentlichen Interesses mit Gelegenheit zur Stellungnahme kann bis zur Rückkunft der Akten beim Gericht zwei bis drei Monate dauern!
- Da der Vertreter des öffentlichen Interesses entfallen soll, gäbe es dann gegen eine dem Antrag stattgebende Entscheidung kein Rechtsmittel mehr. Die Beschlussausfertigung könnte daher auf der Geschäftsstelle sofort mit einem Rechtskraftvermerk versehen werden. Die Vertreter des öffentlichen Interesses haben zwar bisher nur äußerst selten Beschwerde eingelegt. Bis zur Erteilung einer Ausfertigung mit Rechtskraftvermerk können jedoch leicht vier bis sechs Wochen vergehen (Abwarten der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen, Notfristanfrage an das LG, Beantwortung der Anfrage durch das LG usw.).

An dieser Stelle möchte ich deutlich zum Ausdruck bringen, dass das Ziel einer angemessenen Verfahrensdauer von einem halben bis maximal einem dreiviertel Jahr mir ohne eine erhebliche Absenkung der materiellrechtlichen Voraussetzungen nicht erreichbar erscheint. Die Gefahr einer missbräuchlichen oder leichtfertigen Inanspruchnahme des TSG sehe ich angesichts der Einschaltung zweier Gutachter und der Entscheidung durch ein Gericht als nicht gegeben an.

## 2) Brauchen wir die Vorschrift des § 7 TSG?

Diese Frage kann ich nur mit einem klaren Nein beantworten. Ich habe mich bereits 1981 in meinem Kommentar „Zum Transsexuellengesetz“ (StAZ 1981, S. 10ff, 12) und in meiner Antwort auf die Umfrage des Bundesministeriums des Innern vom 25.10.2000 (dortiges Geschäftszeichen V 5 a – 133 115-1/1, siehe mein Schreiben vom 28.12.2000, S. 8) für eine komplette Streichung dieser Vorschrift ausgesprochen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG wird eine Vornamensänderung automatisch unwirksam, wenn ein Kind des Antragstellers geboren oder die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird. Diese Fälle lassen jedoch einen Schluss darauf, dass sich der Antragsteller wieder dem ursprünglichen Geschlecht zugehörig empfinden würde, nicht zu. Davon geht auch der Gesetzgeber selbst aus, indem er in § 7 Abs. 3 TSG die Möglichkeit der Wiederherstellung der Vornamensänderung einräumt.

Diese Vorschriften können auch nicht verhindern, dass ein Kind mit einem transsexuellen Elternteil aufwächst, den es nur in der neuen Geschlechtsidentität kennen gelernt hat (ganz abgesehen von der Frage, ob diese Zielsetzung überhaupt als sinnvoll oder legitim anzusehen ist. Ein bewusst erlebter Geschlechtswechsel eines Elternteils kann für ein Kind eventuell schwerer zu verkraften sein, als wenn es den Elternteil gar nicht anders kennen gelernt hat). Denn die Vornamensänderung wird nur dann unwirksam, wenn das Kind nach Ablauf von 302 Tagen nach der Rechtskraft der Vornamensänderung geboren wird. Ist der Zeitraum zwischen der Rechtskraft der Vornamensänderung und der Geburt kürzer, oder ist das Kind bereits vor der Vornamensänderung geboren, tritt der Verlust nicht ein.

Ich sehe daher keinen Sinn darin, diese Vorschriften beizubehalten.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG wird die Vornamensänderung ferner bei Eingehung einer Ehe unwirksam. Entgegen dem Gesetzentwurf der Grünen (Art. 1 Nr. 6 a) bin ich dezidiert nicht der Auffassung, dass diese Vorschrift beibehalten werden sollte.

Das BVerfG hat im Wege einer einstweiligen Anordnung bestimmt, dass § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht mehr angewandt werden darf (Beschluss vom 6.12.2005, Az 1 BvL 3/03). Dabei sollte es auch endgültig bleiben, zumal da das Gericht dem Gesetzgeber die Streichung dieser Vorschrift als eine Möglichkeit verfassungskonformen Handelns eingeräumt hat.

Die Vornamensänderung nach § 1 TSG steht auch verheirateten Transsexuellen offen. Dies bedeutet: Wenn zunächst die Eheschließung erfolgt und dann, zeitlich später, die Vornamensänderung, können Transsexuelle beides haben, die Ehe und die Vornamensänderung. Wenn jedoch zuerst die Vornamensänderung ausgesprochen wird und dann die Eheschließung zeitlich nachfolgt, soll die Eheschließung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG unwirksam werden. Auch wenn den Betroffenen verfassungsrechtlich jedenfalls die Möglichkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeräumt werden muss, verbleibt die unterschiedliche Behandlung, je nachdem ob zeitlich zuerst die Eheschließung oder die Vornamensänderung erfolgt. Eine Streichung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG würde diese Ungleichbehandlung beseitigen.

Personenstandsrechtlich handelt es sich in beiden Fällen um eine verschiedengeschlechtliche Ehe. Das vom BVerfG angesprochene Gemeinwohlziel der Vermeidung des Anscheins einer gleichgeschlechtlichen Ehe lässt sich ohnehin nur eingeschränkt

verwirklichen, da wie ausgeführt bereits verheiratete Transsexuelle die Vornamensänderung in Anspruch nehmen können.

3) Zu den Reformvorschlägen für die Personenstandsänderung (rechtliche Zuordnung zum neuen Geschlecht) nach § 8 TSG

a) Der Gesetzentwurf der Grünen verzichtet auf die bisherigen Erfordernisse der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit und der Durchführung eines geschlechtsverändernden operativen Eingriffs (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG; Art 1 Nr. 7 des Entwurfs). Dafür kann sich der Entwurf auf die Fachwissenschaftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sexuallforschung für das BVerfG im Verfahren 1 BvL 3/03 berufen. Diese weist darauf hin, dass ein Anteil von 20 – 30 % der Transsexuellen dauerhaft ohne Geschlechtsumwandlung verbleibe. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich die Transsexuellen mit der kleinen Lösung hin zur großen Lösung befänden, sei damit nicht mehr tragfähig. Für eine personenstandsrechtlich unterschiedliche Behandlung der Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur keine haltbaren Gründe mehr.

Auch das BVerfG bringt im Beschluss vom 6.12.2005 (Az 1 BvL 3/03) zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber die nach § 1 TSG anerkannten Transsexuellen auch ohne Geschlechtsumwandlung (d.h. ohne geschlechtsumwandelnde operative Eingriffe) rechtlich dem empfundenen Geschlecht zuordnen könnte (S. 39; StAZ 2006, S. 102ff, 107). Dies impliziert automatisch den Verzicht auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit, da diese nur durch operative Maßnahmen herstellbar ist.

Ausgehend von der Überlegung, dass auf die Entscheidungen der Betroffenen so wenig Zwang wie möglich ausgeübt und verhindert werden sollte, dass Transsexuelle sich nur deshalb den bisher geforderten Operationen unterziehen, um die Personenstandsänderung zu erreichen, befürworte ich ebenfalls die Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG.

Es muss dann aber sichergestellt werden, dass die Pflicht der Krankenkassen zur Kostenübernahme für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen gemäß der bisherigen Rechtsprechung (Urteil des BSG vom 6.8.1987, Az 3 RK 15/86) und medizinischen Praxis dadurch nicht in Frage gestellt wird; z.B. mit der Begründung, dass diese Operationen, da sie für die Anerkennung der neuen Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr gefordert würden, auch medizinisch nicht mehr notwendig seien. Ein Anteil von 20 – 30 % Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung bedeutet eben auch einen Anteil von 70 – 80 % Transsexuellen mit Geschlechtsumwandlung!

Für die weit überwiegende Mehrheit ist die (soweit medizinisch mögliche) körperliche Übereinstimmung mit dem empfundenen Geschlecht eine absolute Notwendigkeit.

In die Gesetzesbegründung sollte deshalb unbedingt ein Hinweis aufgenommen werden, dass mit der Streichung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG nichts über die Kostentragungspflicht der Krankenkassen und anderer Leistungsträger für die medizinische Behandlung der Transsexuellen ausgesagt ist.

Ohne eine solche Klarstellung kann ich diese Gesetzesänderung nicht befürworten, da dann die Nachteile für die Mehrheit der Betroffenen die Vorteile für eine Minderheit weit überwiegen könnten.

b) Der Entwurf spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass auch auf das Erfordernis „nicht verheiratet“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG) verzichtet wird. Es soll die rechtliche Anerkennung der neuen Geschlechtszugehörigkeit unter Aufrechterhaltung der Ehe ermöglicht werden. Damit bestünde eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts.

Ich bin generell für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, halte jedoch eine Sonderregelung speziell für Transsexuelle für verfassungsrechtlich nicht haltbar (Art. 3 Abs. 1 GG).

Es muss dann aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Ehe auf übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten mit Rechtskraft der Personenstandsänderung automatisch in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umgewandelt wird, wie vom Entwurf alternativ vorgeschlagen. Wenn diese Zustimmung beider Ehegatten vorläge, stünde die Ehe der Durchführung eines Verfahrens nach § 8 TSG nicht entgegen. Außerdem müsste dann noch festgelegt werden, dass die Rechtsfolgen einer solchen Lebenspartnerschaft sich nach den eherechtlichen Vorschriften richten, soweit diese (z.B. im Steuerrecht, der Beamtenbesoldung oder der Hinterbliebenenversorgung) günstiger sind als jene für Lebenspartnerschaften. Die nicht transsexuelle Ehefrau darf nicht vor die Zwangslage gestellt werden, dass sie zur Erhaltung ihrer Rechte die Zustimmung zur Umwandlung in eine Lebenspartnerschaft versagen muss und dadurch die Personenstandsänderung ihrer Partnerin vereitelt wird.

c) Im Ergebnis verlangt der Gesetzentwurf der Grünen für die rechtliche Zuordnung zum neuen Geschlecht neben den Voraussetzungen des § 1 TSG für die Vornamensänderung nur noch die Prognose, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird (Art. 1 Nr. 7 a). Dazu sieht der Entwurf wie bisher die Einholung zweier Gutachten vor (Art. 1 Nr. 8).

Ich schlage vor, dass jedenfalls in den Fällen, in denen geschlechtsverändernde operative Eingriffe erfolgt sind, der Operationsbericht zur Personenstandsänderung ausreicht und auf eine Begutachtung verzichtet wird. Diese ist entbehrlich, wenn medizinisch bereits Fakten geschaffen sind.

#### 4) Zum neuen Untertitelvorschlag „Transgendergesetz – TGG“

Diesen Punkt halte ich für nicht so wichtig. Entscheidend ist nicht der Name eines Gesetzes, sondern sein Inhalt. Ich plädiere dafür, den bisherigen Untertitel „Transsexuellengesetz – TSG“ beizubehalten, da er sich eingebürgert hat und in der Öffentlichkeit verstanden wird.

#### III) Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren“ vom 15.3.2006

Dazu erfolgt keine gesonderte Stellungnahme, denn die dort genannten Kernpunkte sind sämtlich in dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.1.2007 enthalten, den ich ausführlich besprochen habe.

#### IV) Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 28.6.2006

Dieser Entwurf sieht eine Änderung des Passgesetzes dergestalt vor, dass bei Personen, die eine Vornamensänderung nach § 1 TSG erreicht haben, das den Vornamen entsprechende Geschlecht (und nicht das personenstandsrechtliche Geschlecht) mit dem entsprechenden Kürzel M oder F in den Reisepass einzutragen ist (also für Mann-zur-Frau-Transsexuelle ein F und für Frau-zum-Mann-Transsexuelle ein M).

Dazu liegt inzwischen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5.1.2007 zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vor, der auch diese Forderung aufgreift und eine entsprechende Novellierung des § 4 Abs. 1 Satz 2 PassG vorsieht. Ferner erließ das Bundesministerium des Innern bereits mit Wirkung ab 1.10.2006 Durchführungshinweise an die Länder, nach denen das Gesetz in Bezug auf Transsexuelle vorab praktiziert werden soll. Von den Betroffenen habe ich auch bereits Rückmeldungen erhalten, dass dies funktioniert.

Nachdem das Anliegen des Gesetzentwurfs der FDP von den Regierungsfractionen geteilt wird, daher mit einem entsprechenden Gesetzesbeschluss zu rechnen ist und sogar schon ein Vorabvollzug praktiziert wird, sind weitere Ausführungen dazu entbehrlich.